

Pensionsantritte 2024 – Schutzklausel gegen Inflation

Es wird für Pensionsantritte 2024 eine Schutzklausel geben, weil diese stark von der hohen Inflation betroffen sind. **ÖGB und AK haben seit letztem Herbst darauf gedrängt.** Die Regierung hat erst Mitte September angekündigt, das Problem zu lösen. Gestern, am 11.10. wurde nun – reichlich spät - der entsprechende ausformulierte Gesetzestext im Sozialausschuss des Parlaments eingebracht.

Inhaltlich geht es darum, dass **Nachteile für jene Menschen vermieden** werden, die **2024 ihre Pension antreten**. Wer 2023 in Pension geht, bekommt ab Jänner 2024 die Pensionserhöhung von 9,7%. Das macht weitaus mehr aus, als man durch ein paar Versicherungsmonate mehr und die zusätzliche Aufwertung der Beitragsgrundlagen (3,5%) bekommt, wenn man 2024 geht. Die Aufwertung der Beitragsgrundlagen am Pensionskonto orientiert sich erst mit Verzögerung an der Entwicklung der durchschnittlichen Einkommen. Dadurch **drohten den Betroffenen dauerhafte Pensionsverluste**. Nun soll ein **Erhöhungsbetrag von 6,2% der Pensionskonto-Gesamtgutschrift** diese **Verluste ausgleichen**. Die 6,2% sind die Differenz der 9,7% Pensionsanpassung zu den 3,5% Aufwertung.

Erfreulich ist, dass gegenüber der Erstankündigung der Bezieherkreis erweitert wurde: **Auch Schwerarbeiter, Langzeitversicherte und Invaliditätspensionisten fallen nun in die Schutzklausel.** Die Leistung wird dauerhaft erhöht, der Erhöhungsbetrag ist Bestandteil der Pensionsleistung.

Die **meisten Pensionsneuzugänge sind erfasst**. **Ausgenommen** sind Personen, die **2024 eine Korridorpension antreten**, es sei denn sie haben unmittelbar davor Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bezogen oder hätten die Korridorpension schon vor 2024 antreten können.

Den **Erhöhungsprozentsatz erhalten 2024 folgende Pensionsantritte:**

- reguläre Alterspensionen ab Erreichung des Regelpensionsalters
- Schwerarbeitspensionen
- vorzeitige Alterspensionen für Langzeitversicherte
- Invaliditäts-, Berufsunfähigkeitspensionen

Bei der **Korridorpension** ist es **komplizierter:**

- Pensionsantritt aus Arbeitslosigkeit - aufgrund des Erlöschens des Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfeanspruchs.
- Sonst nur, wenn die Anspruchsvoraussetzungen (mit Ausnahme der Aufgabe der Erwerbstätigkeit bzw. des Fehlens eines die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Erwerbseinkommens) bereits am 31. Dezember 2023 vorliegen.
- Nicht umfasst sind somit Korridorpensionen des Zugangsjahres 2024 ohne vorangehende Arbeitslosigkeit

Wir haben eine Einbeziehung aller Pensionsantritte 2024 gefordert.

Leider wurde die **Regelung nur für 2024 beschlossen**. Eine derartige Konstellation kann sich bei hoher Inflation aber auch künftig ergeben. In einem Entschließungsantrag soll die Wirkung des Erhöhungsbetrags insbesondere hinsichtlich des Antrittsverhaltens analysiert werden. Diese soll im Jahr 2025 vorliegen. Es kann aber sein, dass sich die Problematik auch nächstes Jahr stellt. Bedenklich ist vor allem, dass sich die **Regierung mit der Gesetzesänderung so lange Zeit gelassen** hat, dass viele **Kollegen schon 2023 die Pension antreten**, um die **Verluste zu vermeiden**. Da die Regelung also so spät beschlossen wird, ist der Effekt auf das Antrittsverhalten geringer, als er sein hätte können, wenn es rechtzeitig Rechtssicherheit gegeben hätte.